

IN DIESER AUSGABE



1. Wesentliche steuerliche Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2023
2. Wesentliche steuerliche Neuerungen des Verlängerungsdekrets „Milleproroghe“
3. Die wichtigsten Förderungen in Bezug auf Wohnimmobilien für 2023 und darüber hinaus
4. Die Abrechnung der erhaltenen 5-Promille-Beiträge
5. Mögliche staatliche Garantien für Finanzierungen im Bereich Tourismus und für Finanzierungen zwecks Bekämpfung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen aus dem Russland-Ukraine-Konflikt

1

Wesentliche steuerliche Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2023

An alle Kunden

Am 29.12.2022 wurde das Haushaltsgesetz 2023 (Gesetz Nr. 197 vom 29.12.2022) veröffentlicht, welches am 01.01.2023 in Kraft getreten ist (der vollständige Text dieses Gesetzes kann im Internet unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2022/12/29/22G00211/sq>).

Die wesentlichen steuerlichen Neuerungen sind im Folgenden zusammengefasst:

Die Verlängerung der Steuergutschrift für Energie und Gas

Die Steuergutschrift für den Erwerb von Energie und Gas wird auf das erste Quartal 2023 ausgedehnt und deren Prozentsatz wird erhöht. Die Maßnahmen für das erste Quartal 2023 sind folgende:

- 45% (anstatt 40% vom Vorquartal) für energieintensive Unternehmen;

	<ul style="list-style-type: none"> – 35% (anstatt 30% vom Vorquartal) für nicht-energieintensive Unternehmen mit Stromzählern mit einem Stromanschluss von mindestens 4,5 kW; – 45% (anstatt 40% vom Vorquartal) für gasintensive Unternehmen; – 45% (anstatt 40% vom Vorquartal) für nicht-gasintensive Unternehmen. <p>Die Steuergutschrift für das erste Quartal 2023 kann bis zum 31. Dezember 2023 verrechnet oder abgetreten werden.</p> <p>Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Steuerbehörde bereits klargestellt hat, dass die betreffenden Steuergutschriften auch nicht-gewerblichen Einrichtungen gemäß Art. 73, Abs. 1, Buchstabe c) des Vereinheitlichten Gesetzestextes der Steuern auf das Einkommen (TUIR) zustehen, unabhängig von ihrer Art (öffentlich oder privat) oder ihrer Rechtsform (Konsortium, Stiftung usw.), darunter z.B. „Opere pie“, öffentliche Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen (ÖFWE), öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste (Ö.B.P.B), Forschungseinrichtungen IRCCS und örtliche Gesundheitseinrichtungen (AUSL) - sowie ONLUS gemäß Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekrets 460/97), unter der Voraussetzung, dass sie auch eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. In Bezug auf nicht-gewerbliche Einrichtungen und ONLUS ist die Steuergutschrift nur für Ausgaben für Strom und Erdgas erhältlich, die im Rahmen der eventuellen gewerblichen Tätigkeit verwendet werden! Zu diesem Zweck und sofern die Einrichtung nicht mit getrennten Stromzählern in den für die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit genutzten Räumlichkeiten ausgestattet ist, muss sie objektive Kriterien finden, die mit der Art der ausgeübten Tätigkeit stimmig sind und eine korrekte Zuordnung der Ausgaben ermöglichen (wie z. B. für Gas und Strom die Kubatur der Räume bzw. die Quadratmeterzahl der für die gewerbliche Tätigkeit genutzten Flächen im Verhältnis zu den insgesamt genutzten Räumen und Flächen).</p> <p>Zu diesem Thema verweisen wir auf unsere früheren Newsletter 14/2022, 17/2022 e 18/2022. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihrem Strom- und/oder Gaslieferanten so schnell wie möglich und in Übereinstimmung mit früheren Anfragen einen schriftlichen Antrag für die Berechnung der zustehenden Steuergutschrift für das erste Quartal 2023 zu übermitteln! Einige Energieunternehmen haben alternativ spezielle Webseiten eingerichtet, in denen Sie Ihren Antrag eingeben können, z.B. Enel https://www.enel.it/it/servizi-online/carica-documenti?ta=AP oder Alperia https://www.alperia.eu/it/supporto/modulistica-e-informazioni/richiesta-credito-imposta. Wir bitten Sie daher zu überprüfen, ob Ihr Energieversorger ein solches <i>online</i> Antragsverfahren anbietet.</p>
<p>Die Verlängerung der Steuergutschrift für den Erwerb von Treibstoff für Landwirtschaft und Fischerei</p>	<p>Die Steuergutschrift für in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Landwirtschaftstechnik tätige Unternehmen in Höhe von 20% der Kosten für den Ankauf von Treibstoff für Fahrzeuge wird bis zum ersten Quartal 2023 verlängert.</p> <p>Für denselben Zeitraum und dieselben Unternehmen wird die Steuervergünstigung auch auf die Ausgaben für den Kauf von Diesel und</p>

	<p>Benzin erweitert, die für die Beheizung von Gewächshäusern und Produktionsgebäuden für die Tierhaltung verwendet werden.</p>
<p>Die Steuervergünstigungen für den Ankauf von landwirtschaftlichen Flächen Seitens von Junglandwirten</p>	<p>Die Anwendung indirekter Steuervergünstigungen (1% Katasterg Gebühr und fixe Hypothekar- und Katasterg Gebühren) gelten nun auch für die Übertragung von landwirtschaftlichen Grundstücken, die von Junglandwirten (jünger als 40 Jahre) erworben werden, welche erklären, sich innerhalb von 24 Monaten beim Sozialfürsorge- und Sozialvorsorgeinstitut für die Landwirtschaft einzutragen.</p> <p>Die wesentliche Neuerung dieser Begünstigung besteht darin, die steuerlichen Erleichterungen auch von jenen angewandt werden können, welche die Qualifikation als Junglandwirt erst noch erwerben werden!</p>
<p>Die Steuervergünstigungen für den Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken in Berggebieten</p>	<p>Ankäufe von landwirtschaftlichen Grundstücken Seitens von Landwirten und landwirtschaftlichen Unternehmern unterliegen der fixen Register- und Hypothekarg Gebühr und sind von der Kataster- und Stempelsteuer befreit. Diese Begünstigungen gelten auch für andere Personen als Landwirten und landwirtschaftliche Unternehmer, sofern sie sich verpflichten, das Grundstück mindestens fünf Jahre lang direkt landwirtschaftlich zu bewirtschaften.</p> <p>Die wesentliche Neuerung dieser Begünstigung besteht darin, dass sie auch von anderen Subjekten als Landwirten und landwirtschaftlichen Unternehmern in Anspruch genommen werden können, sofern die oben genannte Bedingung erfüllt ist!</p>
<p>Die Verlängerung der Befreiung von Sozialbeiträgen für Junglandwirte</p>	<p>Die Befreiung von der Zahlung aller Sozialbeiträge für einen Zeitraum von nicht mehr als 24 Monaten wird für das gesamte Jahr 2023 verlängert.</p>
<p>Der Fonds für Aufstiegs- und Beschneiungsanlagen</p>	<p>Es wurde ein Fonds für die Modernisierung, Sicherheit und Erneuerung von Aufstiegsanlagen und Beschneiungsanlagen eingeführt. Die verfügbaren Mittel betragen 30 Mio. Euro für 2023, 50 Mio. Euro für 2024, 70 Mio. Euro für 2025 und 50 Mio. Euro für 2026; 1 Mio. Euro pro Jahr ist für die Entwicklung von <i>Snow-Funding</i>-Projekten vorgesehen.</p> <p>Diesbezüglich muss darauf hingewiesen werden, dass die auf nationaler Ebene zugewiesenen Mittel kaum die entsprechenden Anträge abdecken werden.</p>
<p>Die Mittel zur Förderung des Tourismus</p>	<p>Mit dem Ziel, die Kompetenz der Arbeitnehmer zu fördern und hoch qualifizierte Arbeitskräfte anzulocken, wird ein Fonds zur Verbesserung der Qualität und des professionellen Angebots im Tourismus eingeführt. Zuweisung von Euro 5 Millionen für 2023 und Euro 8 Millionen für 2024 und 2025.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die auf nationaler Ebene bereitgestellten Mittel kaum ausreichen werden, um den entsprechenden Bedarf abzudecken.</p>
<p>Die Neuerungen in Bezug auf das Pauschalssystem</p>	<p>Der Schwellenwert für Einnahmen und Vergütungen, der es erlaubt, die Pauschalbesteuerung anzuwenden (und damit von der Anwendung der 15%igen Ersatzsteuer bzw. 5% für die ersten fünf Jahre neuer Tätigkeiten gemäß den bereits geltenden Vorschriften), wird auf Euro 85.000 erhöht. Im Gegensatz zur Vergangenheit sehen die neuen Vorschriften jedoch die</p>

	<p>sofortige Beendigung der Vergünstigung vor (ohne das folgende Jahr abzuwarten), sofern die Höchstgrenze von Euro 100.000 an Vergütungen oder Einnahmen überschritten wird.</p> <p>Aufgrund der durchgeführten Änderungen und unbeschadet aller anderen Voraussetzungen für den Verbleib im Pauschalssystem kann daher Folgendes festgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Einnahmen oder Vergütungen zwischen Euro 85.001 und Euro 100.000 wird die Pauschbesteuerung ab dem folgenden Jahr nicht mehr angewandt; – bei Einnahmen oder Vergütungen über Euro 100.000 findet die Pauschbesteuerung ab demselben Jahr keine Anwendung mehr; – die Anwendung der Mehrwertsteuer beginnt mit den Umsätzen, die zu einer Überschreitung der vorgenannten Schwelle führen. <p>Die Ausschlussgründe bleiben dieselben wie vorher, wobei die wichtigsten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Wohnsitz nicht im Ausland zu haben; – ein Gesellschafter (auch nur mit einer Minimalbeteiligung) in einer Personengesellschaft zu sein; – eine wesentliche Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu haben; – eine Einheitliche Bescheinigung (sog. "CU") von mehr als Euro 30.000/Jahr gehabt zu haben (es sei denn, es handelt sich um das letzte Jahr, in welchem Sie einer solchen Beschäftigung nachgegangen sind und sich im darauffolgenden Jahr selbständig gemacht haben).
<p>Sogenannte <i>Flat tax incrementale</i></p>	<p>Nur für das Jahr 2023 wird für Unternehmer und Freiberufler eine neue Ersatzsteuer in Höhe von 15% auf den Teil des Einkommens eingeführt, der über das höchste Einkommen der vorangegangenen drei Steuerjahre hinausgeht. Die Bemessungsgrundlage der Ersatzsteuer darf jedoch den Betrag von 40.000 Euro nicht überschreiten und muss um einen Betrag in Höhe von 5% des höchsten Einkommens des Dreijahreszeitraums reduziert werden.</p> <p>Im Wesentlichen wird die Ersatzsteuer durch Anwendung des 15%igen Satzes auf Folgendes berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Bemessungsgrundlage, die in jedem Fall Euro 40.000 nicht übersteigt; – die Differenz zwischen den im Jahr 2023 ermittelten Unternehmenseinkünften (und damit auch den von Personengesellschaften zugewiesenen Einkünften) und den Einkünften aus selbständiger Arbeit und dem höchsten Einkommen des Dreijahreszeitraums 2020 bis 2022. <p>Jede Überschreitung dieses Betrags unterliegt der IRPEF nach der normalen Regelung (die Überschreitung wird jedoch für den Anspruch auf und die Festlegung der Anrechenbarkeit und Absetzbarkeit oder Vergünstigungen jeglicher Art, einschließlich jener nicht steuerlicher Art, berücksichtigt, sollte die Anerkennung dieser Vergünstigungen von der Erfüllung der Einkommensvoraussetzungen abhängen).</p>

	<p>Die Bemessungsgrundlage der Ersatzsteuer muss um einen Betrag („<i>importo franchigia</i>“) in Höhe von 5% des höchsten Einkommens des Dreijahreszeitraums reduziert werden, dieser Betrag unterliegt der normalen Einkommensteuer.</p> <p>Für die Berechnung der fälligen Steuervorauszahlungen für den Steuerzeitraum 2024 (IRPEF und entsprechende Zuschläge) muss der der flat tax unterliegende Betrag mit einbezogen werden, zu diesem Zwecke wird auch auf diesen die normale Besteuerung ermittelt und gerechnet (die Steuersätze und Einkommensstufen gemäß Art. 11 TUIR).</p> <p>Leider gilt diese Steuervergünstigung nicht für abhängige Arbeitsverhältnisse, d.h. nur für Unternehmenseinkünfte und Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.</p>
<p>Die verminderte Besteuerung von Trinkgeldern, die für Beschäftigte von Beherbergungsbetrieben und von Betrieben für die Verabreichung von Speisen und Getränken erhalten werden</p>	<p>Trinkgelder, die von Kunden für Angestellte von Beherbergungsbetrieben sowie für Angestellte von Betrieben für die Verabreichung von Speisen und Getränken überlassen werden, auch durch elektronische Zahlungsmittel, sind Einkünfte aus abhängigem Arbeitsverhältnis.</p> <p>In solchen Fällen gilt die 5%ige Ersatzsteuer (es sei denn, der Arbeitnehmer hat ausdrücklich darauf verzichtet), und zwar wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis zu einer Höhe von 25% des im Vorjahr erzielten Einkommens für die entsprechenden Arbeitsleistungen; – für Arbeitnehmer mit einem Einkommen aus abhängigem Arbeitsverhältnis von nicht mehr als Euro 50.000 im Vorjahr. <p>Daher ist die Ersatzbesteuerung die natürliche Regelung für die Besteuerung von so genannten Trinkgeldern unter den oben genannten Bedingungen, wobei die normale Besteuerung nur im Falle eines schriftlichen Verzichts des Arbeitnehmers auf diese Steuervergünstigung möglich ist.</p> <p>Wir weisen außerdem darauf hin, dass der Kassationsgerichtshof in seinem Urteil 26512 vom 1. Oktober 2021, die Einkünfte, die der Arbeitnehmer in Form von Trinkgeld erzielt, als Einkünfte aus abhängigem Arbeitsverhältnis eingestuft hat, da sie als unter den umfassenden Begriff der Einkünfte gemäß Art. 51 Abs. 1 TUIR fallend betrachtet wurden und folglich nach den üblichen IRPEF-Sätzen besteuert werden müssen.</p> <p>Diese Beträge sind bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Prämien für die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten vom beitragspflichtigen Einkommen ausgeschlossen und werden bei der Berechnung von Abfindungen nicht berücksichtigt.</p> <p>Die oben beschriebenen Einkünfte, die der Ersatzbesteuerung unterliegen, werden in jedem Fall bei der Ermittlung der Einkünfte berücksichtigt, die für die Anerkennung des Anspruchs auf oder die Ermittlung der Anrechenbarkeit und Absetzbarkeit oder Vergünstigungen jeglicher Art, einschließlich solcher nicht steuerlicher Art, zu berücksichtigen sind.</p> <p>Schließlich ist vorgesehen, dass die Ersatzsteuer vom Steuersubstitut (Arbeitgeber) eingehoben und einbezahlt wird.</p> <p>Diese Vorschrift soll auch der Bekämpfung der Steuerhinterziehung dienen, welche im Falle der Zahlung von Trinkgeldern in bar an den Arbeitnehmer</p>

	erhöht vorkommt und auch durch die Verwendung der elektronischen Zahlungsformalitäten zusätzlich eingeschränkt werden soll.
Die Reduzierung der Ersatzsteuer auf Leistungsprämien	<p>Der Ersatzsteuersatz auf Beträge, die in Form von Leistungsprämien oder Gewinnbeteiligungen an Arbeitnehmer des privaten Sektors gezahlt werden, wird auf 5% reduziert (statt der bisherigen 10%).</p> <p>Im Falle von Leistungsprämien bitten wir Sie, sich eng mit Ihrem Lohnberater abzustimmen, um mit ihm im Voraus die notwendigen Formalitäten festzulegen.</p>
Die Abschreibessätze für Gewerbeimmobilien im Einzelhandel	<p>Der Abschreibungssatz für Immobilien, die von Handelsbetrieben für die Ausübung von Detailhandel verwendet werden, wird auf 6% erhöht.</p> <p>Zu diesem Zweck müssen Unternehmen eine der unter die folgenden ATECO Kodes fallenden Tätigkeiten ausüben: 47.11.10 Hypermärkte; 47.11.20 Supermärkte; 47.11.30 Nahrungsmittel-Discount; 47.11.40 Minimärkte und andere kleine Lebensmittelgeschäfte mit Waren verschiedener Art; 47.11.50 Einzelhandel mit Tiefkühlwaren; 47.19.10 Kaufhäuser; 47.19.20 Einzelhandel in nicht spezialisierten Betrieben mit Datenverarbeitungsgeräten, externen Geräten, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik (Audio und Video), elektrischen Haushaltsgeräten; 47.19.90 Andere nicht spezialisierte Geschäfte mit verschiedenen Waren (nicht Nahrungsmittel); 47.21 Einzelhandel mit Obst und Gemüse in spezialisierten Betrieben; 47.22 Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren in spezialisierten Betrieben; 47.23 Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren in spezialisierten Betrieben; 47.24 Einzelhandel mit Brot, Kuchen, Süßwaren und Confiserie in spezialisierten Betrieben; 47.25 Einzelhandel mit Getränken in spezialisierten Betrieben; 47.26 Einzelhandel mit Tabakwaren in spezialisierten Betrieben; 47.29 Einzelhandel mit sonstigen Nahrungsmitteln.</p> <p>Die betreffende Bestimmung zielt darauf ab, eine höhere Abzugsfähigkeit in Bezug auf die Abschreibequote für Gewerbeimmobilien in den oben aufgeführten Sektoren zu ermöglichen. Ausgenommen sind nämlich Gebäude des Großhandels, deren Abschreibekoeffizient durch den Erlass des Finanzministeriums vom 31. Dezember 1988 auf 6% festgesetzt wurde. Die erhöhte Abzugsfähigkeit der Abschreibequote gilt auch für Immobilienverwaltungsgesellschaften, welche die sog. Gruppenbesteuerung (<i>consolidato fiscale</i>) gemäß Art. 117-129 TUIR anwenden.</p> <p>Die betreffenden Bestimmungen gelten für den am 31.12.2023 laufenden Steuerzeitraum und für die vier folgenden Steuerzeiträume; d.h. also die Zeiträume 2023 bis 2027 für Subjekte, deren Steuerzeitraum dem Kalenderjahr entspricht.</p>
Die Reduzierung der Mehrwertsteuersätze	<p>Produkte für die Hygieneartikel für Frauen, Tampons und Binden (die bisher dem Mehrwertsteuersatz von 10 % unterlagen) sowie bestimmte Babyprodukte (z.B. Windeln) unterliegen nun dem Mehrwertsteuersatz von 5%.</p> <p>Die Mehrwertsteuersatz für die Lieferung von Heizpellets wird auf 10% reduziert (statt der bisherigen 22%).</p>

	<p>Außerdem wird die Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes auf 5 % auf die Lieferung von Methangas ausgedehnt, welches für die Verbrennung zu zivilen und industriellen Zwecken verwendet wird und kommt auf Rechnungen über den geschätzten oder tatsächlichen Verbrauch im Januar, Februar und März 2023 zur Anwendung; die Ermäßigung auf 5% wird auch auf die Lieferung von Wärmeenergie ausgedehnt, die mit Methangas im Rahmen eines Energiedienstleistungsvertrags erzeugt wurde.</p>
<p>Der Mehrwertsteuerabzug auf Ankäufe von Wohnimmobilien von Bauunternehmen</p>	<p>Der Steuerabzug IRPEF in Höhe von 50% der bezahlten Mehrwertsteuer für den Erwerb von Wohnimmobilien der Energieklasse A oder B wird erneut bestätigt. Die Begünstigung gilt nur für den Ankauf von Immobilien bis zum 31. Dezember 2023, wobei der Verkäufer ein Bauunternehmen sein muss. Der Abzug wird in zehn gleichbleibende Raten aufgeteilt, und zwar in dem Jahr, in dem die Ausgaben entstanden sind, und in den folgenden neun Steuerzeiträumen.</p> <p>Diese Bestimmung ist eine wesentliche Erleichterung für Käufer von Wohnimmobilien der Energieklasse A oder B, die von Bauunternehmen angekauft werden, da sie 50% der zum Zeitpunkt des Erwerbs bezahlten Mehrwertsteuer in ihrer Steuererklärung absetzen können! Außerdem wird beabsichtigt, den Kauf von Wohnungen von Bauunternehmern wettbewerbsfähiger zu machen, da in diesen Fällen die Mehrwertsteuer auf den vollen Preis zu bezahlen ist, im Gegensatz zur Registersteuer, welche im Falle der Übertragung von Wohnungen zwischen Privatpersonen lediglich auf den Katasterwert berechnet wird.</p>
<p>Die Beibehaltung von steuerlichen Vergünstigungen für den Kauf der Erstwohnung für bei Personen unter 36 Jahren</p>	<p>Die Steuervergünstigungen für den Kauf einer Erstwohnung durch Personen unter 36 Jahren mit ISEE-Wert unter Euro 40.000 werden bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.</p>
<p>Die Verlängerung der IRPEF-Befreiung für Einkommen aus Grundbesitz in der Landwirtschaft</p>	<p>Die (bereits für die Jahre 2017 bis 2022 vorgesehene) IRPEF-Befreiung für Einkommen aus Grundbesitz in der Landwirtschaft, die von im Sozialfürsorge- und Sozialvorsorgeinstitut für die Landwirtschaft eingetragenen Kleinbauern und berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern erzielt werden, wird auf das Jahr 2023 verlängert.</p> <p>D.h. die genannten Personen sind <i>de facto</i> von der Zahlung der Einkommensteuer IRPEF auf die Einkünfte aus Grundbesitz, die sie in ihren Steuererklärungen anführen, befreit.</p>
<p>Die IMU-Befreiung für widerrechtlich besetzte Immobilien</p>	<p>Eine Befreiung von der Zahlung der Gemeindeimmobiliensteuer IMU wird für Immobilien eingeführt, die widerrechtlich besetzt sind, für die eine Anzeige bei den Justizbehörden im Zusammenhang mit den Straftaten des Hausfriedensbruchs und des Eindringens in Gebäude (Art. 614 und 633 des italienischen Strafgesetzbuches) eingereicht wurde oder für deren illegale Besetzung eine Anzeige erstattet oder eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet wurde.</p> <p>Es handelt sich also um eine Begünstigung für Personen, die bereits durch eine faktische illegale Besetzung ihres Eigentums belastet sind.</p>

Die Ersatzsteuer auf ausländische Gewinnrücklagen	<p>Steuerpflichtige, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Beteiligungen an ausländischen Unternehmen und Körperschaften besitzen, haben die Möglichkeit, nicht ausgeschüttete Gewinne und Gewinnrücklagen, hervorgehend aus dem Jahresabschluss von 2021, durch die Zahlung einer Ersatzsteuer (in Höhe von 9% oder 30%) nach Italien zu überführen. Folglich zählen die so freigekauften Gewinne nicht zum Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen, welcher im italienischen Staatsgebiet wohnt oder dort ansässig ist.</p> <p>Diese Bestimmung zielt darauf ab, die Rückführung von Vermögen nach Italien der Staatsbürger mit ausländischen Beteiligungen zu begünstigen.</p>
Die Besteuerung von Gewinnen, die von ausländischen Rechtssubjekten erzielt werden	<p>Veräußerungsgewinne, die ausländische Rechtssubjekte durch die entgeltliche Veräußerung von nicht an geregelten Märkten gehandelten Beteiligungen an ausländischen Unternehmen und Einrichtungen erzielen, sind in Italien steuerpflichtig, sofern mehr als 50% des Wertes dieser Beteiligungen aus in Italien gelegenen Immobilien stammen.</p>
Die begünstigte Übertragung von Vermögenswerten an Gesellschafter und die Umwandlung in einfache Gesellschaften	<p>Neu aufgelegt werden die Vorschriften über die begünstigte Abtretung und Übertragung an Gesellschafter von Vermögenswerten (in der Regel Immobilien), welche nicht innerhalb der betrieblichen Tätigkeit verwendet werden, wobei eine Ersatzsteuer von 8% (10,5% für nicht tätige Gesellschaften) und eine ermäßigte Registergebühr erhoben werden. Die Abtretungen und Übertragungen müssen bis spätestens 30. September 2023 erfolgen. Die gleichen Bestimmungen gelten für Gesellschaften, deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Gegenstand die Verwaltung der vorgenannten Vermögenswerte ist und die sich bis zum 30. September 2023 in einfache Gesellschaften umwandeln.</p> <p>Für die Anwendung dieser Bestimmungen bitten wir Sie, sich mit Ihrem Referenzberater in unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen.</p>
Die Ausgliederung von Vermögenswerten von Einzelunternehmern	<p>Mit der so genannten „Ausgliederung“ von Vermögenswerten von Einzelunternehmern ist es möglich, Immobilienvermögen aus dem Vermögen des Einzelunternehmens auszuschließen und dem Einzelunternehmer gegen Zahlung einer Ersatzsteuer persönlich zuzuweisen. Das Haushaltsgesetz sieht eine Wiedereinführung dieser Erleichterung in Bezug auf das Vermögen vor, das sich am 31. Oktober 2022 im Besitz des Einzelunternehmers befindet.</p> <p>Für die Anwendung diesen Bestimmungen bitten wir Sie, mit Ihrem Referenzberater in unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen.</p>
Die steuerliche Aufwertung der Anschaffungswerte von Grundstücken und Beteiligungen	<p>Bestätigt ist die Möglichkeit, Grundstücke und Beteiligungen (die sich ab dem 1. Januar 2023 im Besitz von natürlichen Personen, sowie von einfachen Gesellschaften und von nicht gewerblichen Körperschaften befinden und für nicht gewerbliche Zwecke verwendet werden) gegen Zahlung einer Ersatzsteuer bis zum 15. November 2023 steuerlich aufzuwerten. Diese Ersatzsteuer wurde jedoch von 14% auf 16% erhöht. Zu den Vermögenswerten, die einer steuerlichen Aufwertung unterzogen werden können, gehören zum ersten Mal auch Beteiligungen, die an geregelten Märkten oder multilateralen Handelssystemen notiert sind. Die Option für den Freikauf von Kapitalgewinnen und sonstigen Erträgen, die sich auf OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren)</p>

	<p>beziehen, muss dem Intermediär der Wille zur Ersatzbesteuerung mitgeteilt werden, und zwar bis zum 30. Juni 2023, wobei in diesem Falle die Ersatzsteuer 14% beträgt.</p> <p>Diese steuerliche Aufwertungsmöglichkeit ist im Vergleich zur Vergangenheit teurer geworden! Für Beteiligungen ist die Option dann vorteilhaft, wenn der Veräußerungsgewinn mehr als 61,5% des Marktwertes beträgt, und für OGAW ist die Regelung vorteilhaft, wenn der steuerliche freizukaufende Wert etwas weniger als 54% (ca. 53,85%) der Anschaffungskost beträgt.</p> <p>Der steuerliche Freikauf des Wertes von Grundstücken muss von Fall zu Fall bewertet werden, da die Besteuerung von diesbezüglichen Mehrerlösen vom Steuersatz des Steuerpflichtigen abhängt (Ersatzbesteuerung laut mittlerem Steuersatz der Vorjahre).</p>
<p>Die Besteuerung von "Krypto-Währungen"</p>	<p>Für die Besteuerung der Einkünfte aus dem Besitz und dem Handel von virtuellen Währungen und anderen Krypto-Tätigkeiten wird eine neue Regelung vorgesehen. Erstens wird in Art. 67 Abs. 1 TUIR eine neue Kategorie von "sonstigen Einkünften" eingeführt, die aus Veräußerungsgewinnen und sonstigen Einkünften besteht, die durch die Einlösung oder den Verkauf gegen Entgelt, den Tausch oder das Halten von Krypto-Assets erzielt werden, wenn der Gesamtbetrag des Veräußerungsgewinns 2.000 Euro im Steuerzeitraum übersteigt. Die positiven und negativen Komponenten, die sich aus der Bewertung von Krypto-Vermögenswerten ergeben, tragen nicht zur Bildung des Einkommens für IRES- und IRAP-Zwecke bei, wenn sie nicht als Unternehmenseinkünfte erzielt werden. Wenn Krypto-Vermögenswerte gegen andere Vermögenswerte (einschließlich anderer Krypto-Vermögenswerte) getauscht oder im Austausch gegen ein gesetzliches Zahlungsmittel verkauft werden, trägt die Differenz zwischen der erhaltenen Gegenleistung und dem steuerlichen Wert zur Bildung des Einkommens bei. Der Anschaffungswert von Krypto-Vermögenswerten, die am 1. Januar 2023 gehalten werden, kann durch Zahlung einer Ersatzsteuer von 14% steuerlich aufgewertet werden. Es wurde die Möglichkeit eingeführt, frühere Verstöße durch Einreichung eines Antrages, mit Bezahlung einer Strafe in Höhe von 0,5% des Wertes der nicht erklärten Vermögenswerte und 3,5% der nicht erklärten Gewinne, zu bereinigen. Für Transaktionen mit Krypto-Vermögenswerten ist eine Stempelsteuer in Höhe von 2 Promille des Wertes zu bezahlen.</p>
<p>Die präventive Kontrolle von MwSt.-Nummern</p>	<p>Die Kontrolltätigkeit bei der Zuteilung neuer MwSt.-Nummer wird verstärkt. Die Steuerbehörde kann die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit überprüfen, indem sie den Steuerpflichtigen auffordert, aus folgenden Gründen persönlich zu erscheinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – um die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (falls erforderlich); – um eine Überprüfung der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit vorzunehmen; – um anhand geeigneter Unterlagen das Nichtvorhandensein erhöhter Risikoprofile zu bestätigen oder auch nicht.

	<p>Im Falle eines negativen Ergebnisses der Kontrollen wird die MwSt.-Nummer entzogen und ein Bußgeld in Höhe von Euro 3.000 verhängt. Die MwSt.-Nummer kann von derselben Person (als Einzelunternehmer oder auch als gesetzlicher Vertreter von Unternehmen, die nach dem Entzug der MwSt.-Nummer gegründet wurden) nur gegen Vorlage einer Versicherungsbürgschaft oder Bankgarantie für die Dauer von drei Jahren ab dem Ausstellungsdatum und für einen Betrag von mindestens Euro 50.000 nachträglich beantragt werden. Im Falle von Steuerverstößen, die vor dem Entzug der MwSt.-Nummer begangen wurden, muss die Höhe der Bürgschaft den Beträgen entsprechen, die aufgrund dieser Steuerverstöße geschuldet werden, sofern diese mehr als Euro 50.000 betragen und sofern keine Zahlung stattgefunden hat.</p> <p>Daher muss der tatsächlichen Notwendigkeit, eine neue MwSt.-Nummer zu eröffnen, mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.</p>
<p>Die begünstigte Abfindung der sog. "Steuermitteilungen" und die damit verbundenen laufende Ratenzahlungen</p>	<p>Es wird eine Reihe von neuen Regeln für die Regularisierung mit den Steuerbehörden eingeführt. Insbesondere können automatisierte Zahlungsaufforderungen („avvisi bonari“ und die damit verbundenen laufende Ratenzahlungen) für die Jahre 2019, 2020 und 2021 mit einem vereinfachten Verfahren beglichen werden, sofern die Zahlungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, oder deren Bescheide nach diesem Zeitpunkt zugestellt wurden. Diese Beträge können mit den folgenden Zahlungen berichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen; – Zahlung von Zinsen und zusätzlichen Beträgen; – Zahlung von Strafen zum reduzierten Satz von 3 % (statt 30% reduziert auf ein Drittel). <p>Die Zahlung der geschuldeten Beträge kann immer in einer maximalen Anzahl von zwanzig gleichen, vierteljährlichen Raten erfolgen (auch wenn der Betrag weniger als Euro 5.000 ist). Erleichtert wird auch die begünstigte Abfindung der Beträge, die sich aus den automatisierten Kontrollen ergeben, deren Raten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes im Gang sind und die mit der Zahlung der Restschuld in Form von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, Zinsen und zusätzlichen Beträgen berichtigt werden können. Auch in diesem Fall sind Strafen in Höhe von 3% fällig.</p> <p>Wir bitten unsere Kunden mit noch offenen Bescheiden („avvisi bonari“) eingehend und dringend, gemeinsam mit Ihrem Referenzberater in unserer Kanzlei zu prüfen, ob solche Erleichterungen für Sie anwendbar und vorteilhaft sind.</p>
<p>Die Abfindung von formalen Unregelmäßigkeiten</p>	<p>Die bis zum 31. Oktober 2022 begangenen Unregelmäßigkeiten, Verstöße und Nichteinhaltungen von Verpflichtungen formaler Art, die sich nicht auf die Höhe der Einkommenssteuer, der MwSt. und der IRAP auswirken, können durch die Zahlung einer pauschalen Strafe in Höhe von Euro 200 pro Jahr abgefunden werden. Die Zahlung kann in zwei gleichen Raten erfolgen, die erste bis zum 31. März 2023 und die zweite bis zum 31. März 2024.</p>

Die freiwillige Berichtigung mit reduzierten Strafen	<p>Erklärungen, die sich auf den am 31.12.2021 laufenden Steuerzeitraum und frühere Steuerzeiträume beziehen, können durch die freiwillige Berichtigung der Unregelmäßigkeit und durch Zahlung der Steuer, der Zinsen und der Strafen berichtigt werden, wobei letztere auf ein Achtzehntel des gesetzlichen Mindestbetrages reduziert werden. Das Verfahren ist unzulässig, wenn die Verstöße bereits zugestellt worden sind. Die Zahlung kann in einer einzigen Rate oder in acht Raten erfolgen; die Regularisierung ist mit der Zahlung des fälligen Betrages oder der ersten Rate bis zum 31. März 2023 rechtsgültig und kann von Steuerpflichtigen nicht für Finanz- und Vermögensbestände außerhalb des Staatsgebiets beantragt werden.</p>
Die erleichterte Abfindung von Feststellungsbescheiden	<p>In Bezug auf die von der Agentur der Einnahmen verwalteten Steuern werden für Feststellungsbescheide mit zugestelltem Abschlussprotokoll PVC („<i>processo verbale di constatazione</i>“) bis zum 31. März 2023, für welche die einvernehmliche Abfindung beantragt wurde, sowie für sonstige Feststellungsbescheide und Berichtigungs- und Abrechnungsbescheide, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes nicht angefochten wurden und noch angefochten werden können, und für solche, die später zugestellt wurden, bis zum 31. März 2023 Sanktionen in Höhe eines Achtzehntels des gesetzlich vorgesehenen Mindestbetrages verhängt. Steuerbescheide sowie Berichtigungs- und Abrechnungsbescheide, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes nicht angefochten wurden und noch angefochten werden können, sowie Bescheide, die von der Steuerbehörde bis zum 31. März 2023 mitgeteilt werden, können innerhalb der darin vorgesehenen Frist abgewickelt werden, wobei die verhängten Strafen auf ein Achtzehntel reduziert werden. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für die Zahlungsbescheide. Eine Zahlung in maximal zwanzig gleichen vierteljährlichen Raten ist zulässig.</p>
Die erleichterte Abfindung von Steuerstreitigkeiten	<p>Die Möglichkeit der erleichterten Abfindung von Steuerstreitigkeiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2023 anhängig sind und bei denen die Steuerbehörde und die Zollbehörde beteiligt sind, können mit der Zahlung eines Betrags in Höhe des Streitwerts abgefunden werden.</p> <p>Sollte die anhängige Klage in erster Instanz behängen, kann der Rechtsstreit durch Zahlung von 90% des Wertes beigelegt werden.</p> <p>Anhängige Streitigkeiten können mit der Zahlung von 40% des Streitwerts beigelegt werden, wenn die Steuerbehörde in erster Instanz verloren hat, und 15% des Werts, wenn dieselbe Behörde in zweiter Instanz verloren hat.</p>
Die begünstigte Schlichtung von Steuerstreitigkeiten	<p>Alternativ zur erleichterten Abfindung der Streitigkeiten ist es bis zum 30. Juni 2023 möglich, anhängige Steuerstreitigkeiten, an denen die Steuerbehörde beteiligt ist, durch eine außergerichtliche Schlichtungsvereinbarung beizulegen.</p> <p>Im Falle der erzielten Schlichtung, sind Strafen auf ein Achtzehntel des zu zahlenden gesetzlichen Mindestbetrages reduziert (anstelle von 40 oder 50 Prozent des Mindestbetrages, die normalerweise je nach Instanz, in der die</p>

	Schlichtung stattfindet, vorgesehen sind), zusätzlich geschuldet sind Zinsen und etwaige Zusatzkosten.
Der begünstigte Verzicht auf anhängige Steuerstreitigkeiten im Kassationsverfahren	<p>Alternativ zur erleichterten Abfindung von Steuerstreitigkeiten ist bis zum 30. Juni 2023 ein begünstigter Verzicht auf Steuerstreitigkeiten zulässig, an denen die Steuerbehörde beteiligt ist und die vor dem Kassationshof anhängig sind.</p> <p>Der Verzicht erfolgt durch einen Vergleich mit der Gegenpartei auf alle vor Gericht geltend gemachten Ansprüche und auch in diesem Fall werden die Strafen auf ein Achtzehntel des zu zahlenden gesetzlichen Mindestbetrages reduziert.</p>
Der Erlass von an den Steuerkonzessionär einzukassierenden Schulden bis zu Euro 1.000	<p>Vorgesehen ist der automatische Erlass von Steuerschulden bis zu Euro 1.000 (einschließlich Kapital, Zinsen und Strafen), die vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2015 an die italienische Steuereinzugsbehörde Zwecks Inkasso übergeben wurden.</p> <p>Für Schulden bis zu Euro 1000, die den Steuereinzugsbehörde von anderen Stellen als den staatlichen Verwaltungen und den öffentlichen Vorsorgekörperschaften übergeben wurden, gilt der automatische Erlass nur für Beträge, die als Verzugszinsen für die verspätete Eintragung, für Strafen und für Verzugszinsen fällig sind. Diesen Einrichtungen wird jedoch auch die Möglichkeit eingeräumt, die Bestimmungen über den automatischen Erlass nicht in vollem Umfang anzuwenden.</p> <p>In Bezug auf Verwaltungssanktionen, einschließlich derjenigen für Verkehrsverstöße, außer denen für Verstöße im Bereich Steuerschulden oder Sozialversicherungsbeiträge, gelten die betreffenden Bestimmungen nur für Zinsen; der automatische Erlass gilt jedoch nicht für Bußgelder und Beträge, die als Erstattung der Kosten für Vollstreckungsverfahren und die Zustellung von Zahlungsaufforderungen aufgelaufen sind und die in vollem Umfang fällig bleiben.</p> <p>Die Kreditinstitute können durch einen bis zum 31. Januar 2023 vorzunehmenden Beschluss festlegen, die gegenständlichen Bestimmungen nicht anzuwenden.</p>
Die "Verschrottung" von Steuerzahlkarten	<p>Die erleichterte Abfindung von Steuerzahlkarten der italienischen Steuereinzugsbehörde (sog. „<i>rottamazione quater</i>“) bezogen auf den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 30. Juni 2022 ist - mit einer Befreiung von der Zahlung der geschuldeten Strafen, Zinsen und Verzugszinsen - ermöglicht worden.</p> <p>Die neue "<i>rottamazione quater</i>" erfordert Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zahlung des Kapitalbetrags; - die Zahlung der Beträge zur Erstattung der Kosten für Vollstreckungs- und Meldeverfahren. <p>Die Zahlung kann als einmalige Zahlung oder auch in Raten erfolgen, mit einem Zinssatz von 2 % im Falle der Ratenzahlungen. Mit der Zahlung der ersten oder einzigen Rate der fälligen Beträge erlöschen die bereits eingeleiteten Vollstreckungsverfahren.</p>
Die Einschränkung der Fehlerkorrekturen	Der innovative Anwendungsbereich von Art. 8 des Gesetzesdekrets 73/2022 wurde eingeschränkt und sieht jetzt vor, dass die Anwendbarkeit der vereinfachten Berichtigung von Fehlern im Bereich der Buchhaltung,

im Bereich der Buchhaltung	nur für Unternehmen gilt, die ihren Jahresabschluss einer gesetzlichen Abschlussprüfung unterziehen.
Die erhöhten Schwellenwerte für die Führung der vereinfachten Buchhaltung	<p>Die Umsatzschwellen, die im Jahr nicht überschritten werden dürfen, um die vereinfachte Buchhaltung anwenden zu können, erhöhen sich von Euro 400.000 auf Euro 500.000 für die Erbringung von Dienstleistungen und von Euro 700.000 auf Euro 800.000 für Unternehmen, die andere Tätigkeiten ausüben.</p> <p>Tatsächlich bedeutet dies, dass ab 2023 Unternehmen, die die ordentliche Buchhaltung (nicht als gesetzliche Vorschrift) anwenden, die Möglichkeit haben, die Einhaltung der neuen Schwellenwerte zu überprüfen und daher gegebenenfalls die vereinfachte Buchführung anwenden können.</p> <p>Wir betonen, dass die vereinfachte Buchhaltung, die auf den ersten Blick weniger aufwändig erscheint als die doppelte Buchführung, dennoch wegen der folgenden Sachverhalte nachteilig sein kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> – schwieriger Nachweis der Finanzbewegungen im Falle eines Steuerbescheids bezogen auf die Finanzbewegungen (Anforderung von Unterlagen über alle ein- und ausgehenden Finanzbewegungen eines Unternehmens oder Betriebs); – im Falle einer Bankfinanzierung kann es problematisch sein, keine zuverlässige Vermögensübersicht für die Kreditanfrage vorlegen zu können; – aufgrund der Bestimmungen des neuen Kodex für Unternehmenskrisen könnte es negative Folgen haben, bestimmte Bewegungen oder Transaktionen nicht entsprechend dokumentieren zu können. <p>Wir empfehlen Ihnen daher, mit Ihrem Berater ausführlich zu überlegen, ob in ihrem Falle die Möglichkeit der Führung einer vereinfachten Buchführung sinnvoll sein könnte!</p>
Der Steuerabzug für den Ankauf von Möbeln	<p>Für das Jahr 2023 wird die Obergrenze der Ausgaben für den Möbelbonus, sowie für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen und energieeffizienten Elektrogeräten im Rahmen einer Gebäudesanierung auf Euro 8.000 erhöht.</p> <p>Wir möchten Sie daran erinnern, dass die Zahlungen für den Möbelbonus nachvollziehbar sein muss, insbesondere durch Banküberweisung/POS/Kreditkartenzahlung (da viele Ankäufe von Möbeln direkt per Bancomat/Kreditkarte bezahlt werden, nach Anforderung der Rechnung an der Kasse); beachten Sie jedoch, dass in einigen Fällen, z.B. bei Elektrohaushaltsgeräten, eine Meldung an Behörde ENEA erforderlich ist!</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter folgendem Link: https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/233439/Guida_Bonus_Mobili_012021.pdf/08565088-428b-ba64-1ce9-1823d86cbef4</p>
Die Beiträge für den Abbau von architektonischen Hindernissen	<p>Die Verlängerung des Bonus für den Abbau von "architektonischen Hindernissen" (75% IRPEF-Abzug über 5 Jahre verteilt) ist bis zum 31. Dezember 2025 vorgesehen.</p> <p>Außerdem wird festgelegt, dass für Beschlüsse der Eigentümerversammlung, die sich auf solche Arbeiten beziehen, eine Mehrheit der Versammlungsteilnehmer erforderlich ist, die ein Drittel des Tausendstelwertes des Gebäudes darstellen.</p>

Die neue Grenze für die Verwendung von Bargeld	<p>Der Schwellenwert, ab dem Verwendung von Bargeld als verboten gilt, wird angehoben: ab dem 1. Januar 2023 steigt die Bargeldgrenze von Euro 1.000 auf Euro 5.000 an. Daher darf die Verwendung von Bargeld pro Transaktion Euro 4.999,99 nicht überschreiten! In der endgültigen Fassung des Gesetzes wurde die vorgeschlagene Regelung, die es Händlern und Freiberuflern erlaubt hätte, Kartenzahlungen abzulehnen, nicht genehmigt. Somit wird im Falle der Nichtannahme einer Kartenzahlung (in beliebiger Höhe) mit einer Debit-, Kredit- oder Prepaid-Karte durch eine Person, die im Bereich des Verkaufs von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen tätig ist, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von Euro 30, erhöht um 4% des Wertes der verweigerten Transaktion, verhängt.</p>
Die Steuergutschrift für Investitionsgüter 4.0	<p>Fristverlängerung bis zum 30. September 2023 für den definitiven Ankauf von Investitionsgütern im Bereich der Industrie 4.0, die bis zum 31.12.2022 vorgemerkt worden sind (statt der ursprünglichen Frist vom 30. Juni 2023).</p> <p>Genauere Informationen hierzu finden Sie auch in unserer vormaligen Newsletter Nr. 17/2022!</p>
Die Steuergutschrift für den Kauf von recycelten Materialien	<p>Alle Unternehmen, die Produkte aus Materialien kaufen, die aus der Mülltrennung von Plastikverpackungen stammen, oder die biologisch abbaubare und kompostierbare Verpackungen oder Verpackungen stammend aus der Mülltrennung von Papier, Aluminium und Glas kaufen, erhalten in den Jahren 2023 und 2024 eine Steuergutschrift in Höhe von 36 % der für die oben genannten Käufe angefallenen und nachgewiesenen Kosten.</p> <p>Die Steuergutschrift wird bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Euro 20.000 für jeden Empfänger anerkannt, bis zu einem maximalen Höchstbetrag von Euro 5 Millionen für jedes Geschäftsjahr.</p>
Die Neuerungen im Bereich des Superbonus	<p>Eine Reihe von unter den Superbonus fallenden Arbeiten wurden festgelegt, für die unter bestimmten Bedingungen, die ab 2023 vorgesehene Reduzierung von 110 auf 90% nicht angewendet wird.</p> <p>Insbesondere gilt diese Reduzierung nicht für die folgenden Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Sanierungsarbeiten, die nicht von Kondominien getätigt werden und für die bis zum 25. November die Baubeginnmeldung (CILA) eingereicht wurde, d.h. für Gebäude mit 2-4 Einheiten; 2) Maßnahmen, die von Kondominien durchgeführt werden, für die der Beschluss der Versammlung für die Genehmigung der Arbeiten vor dem Datum des Inkrafttretens des sog. <i>Decreto Aiuti quater</i> (d.h. am 18. November 2022) gefasst wird. Dieses Datum muss durch eine Ersatzerklärung des Verwalters des Condominiums oder, besteht gemäß Art. 1129 ZGB keine Verpflichtung zur Bestellung eines Verwalters und haben die Eigentümer dies nicht getan, vom Wohnungseigentümer, der die Versammlung geleitet hat, bestätigt werden (vorausgesetzt, dass die CILA bis zum 31. Dezember 2022 eingereicht wurde); 3) Maßnahmen, die von Kondominien durchgeführt werden, für die der Beschluss der Versammlung für die Genehmigung der Arbeiten an einem Datum zwischen dem 18. November und dem 24. November

	<p>2022 gefasst wurde, sofern dieses Datum mit einer Ersatzerklärung des Verwalters des Kondominiums oder, besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Verwalters und haben die Eigentümer dies nicht getan, vom Wohnungseigentümer, der die Versammlung geleitet hat, bestätigt werden (vorausgesetzt, dass die CILA bis zum 25. November 2022 eingereicht wurde);</p> <p>4) Bauprojekten, die den Abriss und den Wiederaufbau von Gebäuden betreffen, für die bis zum 31. Dezember 2022 ein Antrag Zwecks Erlass der Baugenehmigung eingereicht wurde.</p>
Die Steuergutschrift für telematische Registrierkassen	<p>Steuerpflichtige, die zur telematischen Übermittlung von Tageseinnahmen verpflichtet sind, erhalten eine Steuergutschrift in Höhe von 100% der getätigten Ausgaben, maximal jedoch Euro 50 für jede angekaufte telematische Registrierkasse. Die Gutschrift kann zur Verrechnung mit der Steuergutschrift aus der ersten periodischen Mehrwertsteuerabrechnung verwendet werden, die auf den Monat folgt, in dem die Rechnung für den Ankauf der Registrierkassen registriert und das entsprechende Entgelt in nachvollziehbarer form bezahlt wurde.</p>

2 Wesentliche steuerliche Neuerungen des Verlängerungsdekrets „Milleproroghe“

An alle Kunden

Im Folgenden stellen wir eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen steuerlicher Natur dar:

Die Verlängerung der Frist für die Übermittlung der IMU-Erklärung für das Jahr 2021	<p>Die Frist für die Übermittlung der IMU-Erklärung für das Jahr 2021 wird vom 31.12.2022 auf den 30.06.2023 verlängert. Diese Verlängerung betrifft auch die IMU-Erklärung durch nicht-gewerbliche Körperschaften und gilt für das gesamte Staatsgebiet, mit Ausnahme der Provinzen, die in diesem Bereich die primäre Gesetzgebungsbefugnis haben (z.B. die autonomen Provinzen Bozen und Trient).</p>
Das Verbot der Ausstellung elektronischer Rechnungen durch Subjekte, die verpflichtet sind, Rechnungsdaten an das STS-System zu übermitteln	<p>Das Verbot der Ausstellung elektronischer Rechnungen durch Subjekte, die verpflichtet sind, Rechnungsdaten an das Nationale Gesundheitssystem (STS-System) zu übermitteln, wird bis 2023 verlängert.</p> <p>Die ab dem 1. Januar 2023 vorgesehene Verpflichtung zur Übermittlung der täglichen/monatlichen Daten aller Tageseinnahmen an das STS-System wird bis zum 1. Januar 2024 verlängert. Die Verpflichtung, bis zum Januar eines jeden Jahres die Daten des Vorjahres zu übermitteln (und somit bis zum 31.01.2023 für diejenigen, die sich auf das Jahr 2022 beziehen) bleibt also bestehen.</p>
Die Verlängerung der 5 pro Mille Regelung für ONLUS-Vereine	<p>Angesichts der Verspätung bei der Einführung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors (<i>Registro unico nazionale der Terzo settore „RUNTS“</i>) wird die Möglichkeit für ONLUS, die fünf pro Mille zu erhalten, um ein weiteres Jahr verlängert.</p>

Die Verlängerung des Bonus für elektrische Ladestationen	<p>Die 80%ige Förderung für die Anschaffung/Installation von Ladestationen für E-Fahrzeuge, sog. "colonnine ricarica", bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.500, - pro antragstellender natürlicher Person, wurde bis 2023 und 2024 verlängert (ausgenommen der Fall, wo eine Person bereits den Superbonus 110% anwendet).</p>
Die Verlängerung der Sonderbestimmungen im Falle einer Herabsetzung des Gesellschaftskapitals infolge von Verlusten	<p>Die folgenden Bestimmungen über den Verlust des Gesellschaftskapitals bzw. die Herabsetzung desselben unter das gesetzliche Mindestmaß wurden in Bezug auf die Verluste des am 31.12.2022 laufenden Geschäftsjahres verlängert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 2446 Abs. 2 und Art. 2482-<i>bis</i> Abs. 4 ZGB, welche die Maßnahmen regeln, die zu ergreifen sind, falls der erzielte Verlust sich bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres sich nicht um weniger als bis auf ein Drittel verringert hat; - Art. 2447 und 2482-<i>ter</i> ZGB, welche das Verhalten bei einem erwirtschafteten Verlust von mehr als ein Drittel des Gesellschaftskapitals und somit unter dem gesetzlichen Mindestbetrag regeln; - Art. 2482-<i>bis</i> Abs. 5 ZGB: regelt den Fall der nicht erfolgten Reduzierung des Gesellschaftskapitals aufgrund von Verlusten, entscheidet das Landesgericht auf Antrag eines Betroffenen, mit Dekret gegen das Beschwerde erhoben werden kann und welches auf Veranlassung der Verwalter im Handelsregister eingetragen werden muss; - Art. 2482-<i>bis</i>, Abs. 6 ZGB, wonach Abs.3 von Art. 2446 Anwendung findet und daher, wenn die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ohne Nennwert sind, die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals vom Verwaltungsrat beschlossen werden kann; - Art. 2484, Abs.1, Nr. 4 ZGB, wonach Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch die Herabsetzung ihres Kapitals unter den gesetzlichen Mindestbetrag aufgelöst werden müssen; - Art. 2545-<i>duodecies</i> ZGB, der die Gründe für die Auflösung von Genossenschaften festlegt. <p>In solchen Situationen ist es trotzdem notwendig, eine ausführliche Analyse über die Kontinuität der Geschäftstätigkeit und die potentielle Zugangsmöglichkeit zu Finanzierungen zu Gunsten der Gesellschaft durchzuführen. In diesem Zusammenhang kann es nützlich sein, eine Zwischenbilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung und/oder einen Forecast zu erhalten, der als Grundlage für eine Überprüfung verwendet werden kann.</p> <p>Ebenfalls wird die Möglichkeit verlängert, im Jahresabschluss 2022 keine Abschreibquoten auszuweisen, so wie dies bereits in der Covid-Periode vorgesehen war!</p>

3**Die wichtigsten Förderungen in Bezug auf Wohnimmobilien für 2023 und darüber hinaus**

Für alle Kunden

Zum besseren Verständnis der wichtigsten Förderungen in Bezug auf Wohnimmobilien für 2023 und darüber hinaus finden Sie im Folgenden einen Überblick über die verschiedenen Begünstigungen:

Begünstigung	Kurze Beschreibung	Steuerabzug	Frist
Bauliche Sanierungsarbeiten an Gebäuden	Für Renovierungsarbeiten an Gebäuden mit einem Gesamtausgabenbetrag von maximal Euro 96.000 (Euro 48.000 ab 2025 mit dem Steuerabzug von 36%).	50%	31.12.2024
Superbonus	Die Höhe des Steuerabzugs hängt vom Subjekt ab, welches die Vergünstigung erhält. In einigen Fällen bleibt sie bei 110%.	90%	31.12.2025
Ecobonus	Für Maßnahmen zur energetischen Sanierung, aufgeteilt in zehn gleiche jährliche Raten.	50%-65%	31.12.2024
Erdbebenbonus	Für Maßnahmen zur Erdbebensicherheit: der Abzug ist höher (70% oder 80%), wenn die Arbeiten zu einer Verringerung des Erdbebenrisikos um 1 oder 2 Klassen führen.	50%-70%- 80%	31.12.2024
Eco-Erdbebenbonus auf gemeinsamen Teilen	Für Maßnahmen an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden, die in die Erdbebenzonen 1, 2 und 3 fallen, mit dem Ziel der erdbebensicheren Anpassung, der Verringerung des Erdbebenrisikos und der energetischen Sanierung.	80%-85%	31.12.2024
Möbelbonus	Die Obergrenze der Ausgaben für den Möbelbonus wird geändert: 8.000 Euro für 2023, sofern der Ankauf von Möbeln im Zuge von	50%	31.12.2024

	Sanierungsarbeiten an der Immobilie durchgeführt wird.		
Trinkwasserbonus	Für den Kauf von Wasserfilterungs-, Mineralisierungs-, Kühlungs- oder Kohlendioxid-Zusatzsystemen für Trinkwasser, das über Aquädukte geliefert wird. Obergrenze von Euro 1.000 für Wohnungen und Euro 5.000 für gewerbliche oder institutionelle Einrichtungen.	50%	31.12.2023
Grüner Bonus	Für die Pflege, Renovierung und Bewässerung von privaten Grünanlagen (auf einen Maximalbetrag an Ausgaben von Euro 5.000 pro Wohneinheit).	36%	31.12.2024
Eliminierung architektonischer Hindernisse	Für den Abbau oder die Beseitigung von architektonischen Hindernissen an bestehenden Gebäuden. Ein Abzug ist auch für die Automatisierung von Anlagen oder, im Falle eines Austauschs, für die Kosten der Entsorgung von Materialien vorgesehen. Steuerabzug berechnet auf einen Höchstbetrag von Euro 50.000.	75%	31.12.2025
MwSt.-Bonus für energieeffiziente Gebäude	Für den Ankauf von Wohneinheiten der Energieklasse A oder B, die von Bauunternehmern verkauft werden.	50% der MwSt.	31.12.2023
Erstwohnung <i>under-36</i>	Befreiung von der Zahlung der Register-, Hypothekar- und Katastersteuer für den Kauf von der Erstwohnung.	Befreiung	31.12.2023

4

Die Abrechnung der erhaltenen 5-Promille-Beiträge

Für nicht gewerbliche Körperschaften

Alle Begünstigten müssen, unabhängig von der Höhe des erhaltenen Betrags, innerhalb von

12 Monaten nach Erhalt der 5-Promille-Zuweisung ihre Abrechnung und einen Bericht erstellen.

Begünstigte von Zuweisungen in Höhe von Euro 20.000 oder mehr sind verpflichtet, die neuen Richtlinien bei der Übermittlung und Veröffentlichung ihrer Abrechnung und ihres Berichtes zu befolgen und dabei die vom Arbeitsministerium zur Verfügung gestellte Plattform zu benutzen; diese müssen die Abrechnung an die zuständige Verwaltung weiterleiten und auch ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung nachkommen. Weitere Informationen diesbezüglich können Sie im Internet unter folgendem Link herunterladen: <https://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/Terzo-settore-e-responsabilita-sociale-impresa/focus-on/Cinque-per-mille/Pagine/La-rendicontazione-del-contributo.aspx>.

Für die Körperschaften, die Beträge unterhalb des Schwellenwerts von Euro 20.000 erhalten, ändert sich nichts: für sie gelten weiterhin die Bestimmungen des Dekrets 488/2021, das Sie im Internet unter folgendem Link herunterladen können: <https://www.lavoro.gov.it/notizie/Pagine/Rendicontazione-5x1000-disponibile-la-nuova-modulistica.aspx>; diese Körperschaften müssen die Abrechnung und den erläuternden Bericht laut der durch das Dekret 488/2021 festgelegte Form erstellen, ohne dass sie verpflichtet sind, diese Unterlagen an die zuständige Verwaltung zu übermitteln.

5 Mögliche staatliche Garantien für Finanzierungen im Bereich Tourismus und für Finanzierungen zwecks Bekämpfung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen aus dem Russland-Ukraine-Konflikt

Für MwSt. Subjekte

Mögliche staatliche Garantien im Bereich Tourismus

In Anwendung des Gesetzesdekrets Nr. 152/2021 und gemäß dem „*Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza*“ (PNRR) wird die sog. "Sezione Speciale Turismo" des Garantiefonds für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs), Maßnahme M1C3.4 (Tourismus 4.0), Investition 4.2 - Integrierte Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen - eingerichtet.

Die oben genannte Sonderabteilung zielt darauf ab, den Kreditzugang für Beherbergungsbetriebe, Strukturen auf dem Bauernhof, wie im Gesetz Nr. 96 vom 20. Februar 2006 und in den entsprechenden regionalen Verordnungen definiert, Beherbergungsbetriebe im Freien, Unternehmen im Tourismus-, Erholungs-, Messe- und Konferenzsektor, einschließlich Badeanstalten, Wellness-Komplexen, Thermalbäder, Yachthäfen, Themenparks sowie Personen bis 35 Jahre, die beabsichtigen, eine Tätigkeit im Tourismussektor zu gründen, zu erleichtern (siehe Anhang 1 mit den entsprechenden ATECO 2007-Kodes).

Die folgenden Ziele sind förderfähig:

- die energetische Sanierung und digitale Innovation in Übereinstimmung mit dem Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" gemäß der Mitteilung der Europäischen Kommission 2021/C58/01;
- die Geschäftskontinuität der Unternehmen im Tourismussektor sicherstellen und den Liquiditäts- und Investitionsbedarf des Sektors gewährleisten.

Und zwar auf folgende Weise:

- die garantierte Finanzierung wird kostenlos gewährt;
- der garantierte Höchstbetrag pro Unternehmen wird auf Euro 5 Millionen erhöht;
- Unternehmen mit höchstens 499 Beschäftigten können die garantierte Finanzierung in Anspruch nehmen;
- die Deckung der direkten Finanzierung ist auf maximal 70% des Betrags jeder Finanzierung festgelegt;
- die Rückversicherungsdeckung wird auf maximal 80% des von Confidi/Garfidi („*Consorzio garanzia collettiva Fidi*“) oder einem anderen Garantiefonds garantierten Betrags festgelegt, sofern die von ihnen ausgestellten Garantierten die Finanzierungen nicht mehr als zu 80% abdecken;
- für die Nichtausführung von Finanztransaktionen wird keine Gebühr fällig;
- bei Immobilieninvestitionen kann die Finanzierung mit anderen Formen von Garantien (einschließlich Hypotheken) kumuliert werden;
- Finanzierungen für Umschuldungsmaßnahmen des Begünstigten sind förderfähig, sofern:
 - 1) die neue Finanzierung die Auszahlung eines zusätzlichen Kredits an dieselbe begünstigte Einrichtung ermöglicht, und zwar in Höhe von mindestens 25% des ausstehenden Schuldenbetrags der Finanzierung, die Gegenstand der Umschuldung ist;
 - 2) die Gewährung der garantierten Finanzierung zu niedrigeren Kosten oder einer längeren Laufzeit im Vergleich zu der Finanzierung, die Gegenstand der Umschuldung ist, führt.

Die Garantie wird ohne Anwendung (1) des Bewertungsmodells gemäß Teil IX, Punkt A (2) der Zulassungsbedingungen und der allgemeinen Bestimmungen für die Verwaltung des Fonds gewährt, auch zugunsten von Endbegünstigten, die zum Zeitpunkt des Antrags auf die Garantie Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditgeber haben, die als wahrscheinliche Ausfälle oder wertgeminderte überfällige Verbindlichkeiten im Sinne der Vorschriften der Bank von Italien eingestuft sind, sofern eine solche Einstufung nicht vor dem 31. Januar 2020 erfolgt ist.

Mögliche staatliche Garantien zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen der russisch-ukrainischen Krise im Rahmen des "Temporary Crisis Framework" (TCF)

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurde die Anwendung der für den Garantiefonds vorgesehenen Übergangsregelung und zusätzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der negativen wirtschaftlichen Folgen der russisch-ukrainischen Krise bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Der TCF ist ein befristeter Beihilferahmen, alternativ zu den „de minimis“ Regelungen (und den diesbezüglichen Befreiungen), womit diesen auch Unternehmen mit einem begrenzten *Plafond* in Anspruch nehmen können.

Diese Arten von Maßnahmen könne auch auf sog. "Unternehmen in Schwierigkeiten" - im Sinne der EU-Verordnung 651/14 – angewandt werden.

Um die Beihilfemaßnahmen in Anspruch nehmen zu können, müssen neben den üblichen Voraussetzungen die folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllt sein:

- die Endbegünstigten müssen in Anhang 4 erklären, dass sie einen direkt oder indirekt mit der russisch-ukrainischen Krise zusammenhängenden Liquiditätsbedarf haben und nicht unter die von der EU als Folge dieser Krise verhängten Sanktionen fallen;
- die Finanzierungen haben eine Laufzeit von höchstens 96 Monaten;
- der Betrag der Finanzierungen darf die folgenden Beträge nicht überschreiten:
 - 1) 15% der durchschnittlichen Höhe der Einnahmen aus Verkäufen und Dienstleistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren;
 - 2) 50% der in den letzten 12 Monaten angefallenen Energiekosten;
 - 3) den Liquiditätsbedarf in den nächsten 12 Monaten im Falle von KMU.

Die Prozentsätze bleiben dieselben:

- 80 % für die Arten von Endbegünstigten und Finanzierungen, für die das Bewertungsmodell des Fonds gemäß Art. 6 Abs. 2 des interministeriellen Erlasses vom 6. März 2017 nicht gilt (Start-ups, innovative Start-ups und zertifizierte Inkubatoren, Mikrokredite, reduzierte Beträge);
- 80% zugunsten von Finanzierungen in Bezug auf Investitionen;
- 80% für Finanzierungen, die für einen anderen Bedarf als die Unterstützung bei der Durchführung von Investitionen gewährt werden, zu Gunsten von begünstigten Unternehmen in den Kategorien 3, 4 und 5 des Bewertungsmodells;
- 60% für Finanzierungen, die für einen anderen Bedarf als die Unterstützung bei der Durchführung von Investitionen gewährt werden, zugunsten von begünstigten Unternehmen in den Kategorien 1 und 2 des oben erwähnten Bewertungsmodells. Bei Anträgen auf Rückversicherung stellt der Höchstbetrag von 60% den maximalen Wert dar, den die Finanzierung zwischen der vom Fonds angebotenen Deckung und der vom Garantiegeber (Confidi/Garfidi) angebotenen Deckung annehmen kann, wobei dieser Wert niemals 80% überschreiten darf;
- 90% für direkte Garantien und 100% für die Rückversicherung von Darlehen zur Verbesserung der Energieeffizienz, sofern die Deckung von Confidi/Garfidi (oder ähnlichen Garantie-Instituten) 90% nicht übersteigt.

Der garantierte Höchstbetrag pro Unternehmen wird auf Euro 5 Millionen erhöht.

Sollten Sie an den vorher genannten Finanzierungen und Beihilfen interessiert sind, empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrer Bank und/oder dem Garantiegeber (wie beispielsweise Confidi/Garfidi in Südtirol) in Verbindung zu setzen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

